Trausch Handscrhifften Sammlung, IV F1 T9-101

p. 105
1693

Eines Löblichen Magistrats hiesiger königlicher Kronstadt neuwiederholt Polizeyordnung oder Abstellung aller übermachten **Kleyderschmuckpracht**

Ob man zwar gemengelt hatte, daß das leider hiebvor allgemeine und sonst weltkündige **Feuers-Unglück**, wodurch diese Stadt in den äußersten Ruin gesetzt worden, sollte auch ohne Gesetze der Hoffarth gewiße Schranken gesetzt und beschrieben, ja solche Gräuel zu gleich mitverzehret haben: so sehen wir dennoch nicht ohne höchtes Mißvergnügen, wasgestalten in alle Stände der schändlichen **Luxus oder Kleiderpracht** bis hohen und Nierdigen nunmehro dermaßen eingerißen gewachsen, daß wen den werderblichen Unwesen nicht bei Zeiten gesteuert würde, die ohnselbar Vermuthung zu fassen, der bisher so langmüthiger aber durch Stolz und Hoffarth höchstbeleidigte Gott möchte selbst in das Mittel tretten, die Polizeyordnung durch allerley Straffen so sich /106/ theils schon eingestellt, theils von Augen noch streben, so nachdänklich einführen, daß sodenn manniglich (wiewohl gar zu späthe) seine übermutige Torheit beseufzen und sich auch nur um die verworfenste Kleidung nicht ohne vielfältige treuen umsehen dürfte.

Diesemnach hat eine löbliche Obrigkeit zur folge Göttlicher Befehle, auch aller christlichen wolheingerichteten Republiquen Exempel die hohe Nothdürftigkeit zu seyn (?) erachtete bei diesen ohnedas schweren, geldlosen und betrübten Zeiten (wiewohl mehr auf eine frugalité auch gute, untadelhafte Sitten und Wandel als eine Verwschwendung zu gedenken) dergleichen nöthige Kleiderordnung zu publiciren, welche zulänglich sey, diesen Kleider-Excess gánzlich zu heben und alle rechtschaffene Einwohner zur christlichen Demuth und Bescheidenheit anzuführen. Wir leben inzwischen der zuverläßigen Hofnung, der verlangte Effekt dieses heilsamen Schlußes werde nich ausbleiben, sondren zu als gemeinen Wesens Aufnahme, auch gesamtes Bürgerschaft privat frommen sich merklich einfinden. Zu den Ende denn solche von einem /107/ löblichen Magistrat einmütig verfaßte Kleiderordnung in gegenwärtiges Patent schriftlich gebracht und zu jedermanns Nachricht von allen Kanzeln öffentlich zu publicieren die Vorschung gethan worden.

Da auch ein amplissimus Senatus in die ab anno 1679 eingerichteten Kleyderordnung dazumal nicht unfüglich drei Classen der Einwohner formeinet, alleine wegen übergangener

specialitaeten eine und andre Classe nach und nach durch falsche applicationes, wie auch üble Vergleichungen (daß nemlich diesem sowohl als jenem ein Kleid zu tragen erlauben sey) sich der Gebühre allerdings entzogen und die Ordnung in Kleidern überschritten, dadurch also anlaß gegebn worden, daß auch die höhere zu Erhaltung des gebührende Unterschieds sich einer unserern Freiheit gebraucht, daraus denn diese übermachte Hoffarth entstanden und in wolllen Schwang kommen: also erfordert der Sache Beschafenheit (nachdem auch die jetzige Zeiten denen vorigen sehr ungleich seyn) die ärgerlichen Excessen namentlich zu berühren und in totum zu cassieren.

Doch soviel die membra ecclesiastica betrift, versehen wir uns gegen dieselben, sie und ihre hausgenoßen werden sich /108/ in einem und den andren ohnedas zufolge ihres Heil-Berufes einer solchen Moderation gebrauchen, daß der Pl. vener. atque clarissimus vir tanquam supremus ecclesiae et scholarum inspector eine Emendir und Remedierung vorzunehmen nicht veranlaßt werden möge. Wie denn der bisher aan etlichen absonderlich verspürte Mißbrauch der Kleidung bei sönderer continuation nichtminder denn andrenn mit einer scharfen Animadversion anzusehen werden soll.

Hingegen wird allen Mannspersonen, Bürger und Bürgerskinder, wie auch jeden bei hiesiger Stadt befindlichen ledigen Purschen ernstlich verbothen, daß niemand über seinen Stand der Zobelhüt isch gebrauche. Und wie sie gemeine Bürger deren gänzlich zu enthalten haben, also werden auch die übrige solche Beschaffenheit vorkehren sollen, daß sie nicht (wie es denn sehr gemein ist) mit einem Paar Zöbel hereintrechten; gleichermaßen sollen sie auch mit den spieglichten und andere kostbaren fuchsfüttern, hochfarbigen ausländischen Tüchern oder Gewand, deßgleichen der großen und dicken seidenen Gürteln /109/ sich allerdings enthalten. So rühmlich denn den Eltern diese Eingezogenheit ist, um soviel lieblicher werden sie besagte Tugend ihren Kindern einpflanzen, wenn sie dieselben auch von Jugend auf nicht über gebühr kleiden, vielweniger in ausländisches Gewand und neue Kleydermoden oder Trachten vermummen und verkappen; zumahlen die hierfalls betrehtene Deliquenten nebst schimpflichen Verlust des Corporis delicti oder verbothen Stückes auch die zu Ende gesetzte Strafe unnachläßlich erlegen sollen.

Wenn überdieses leide Gottes mehr als gar wohlbekannt, daß nebst obberührter Hoffarth steurende Motiven wegen der kostbaren Frauenkleydung (so mancher seinem Weibe oft wider Willen verschaffen muß) viele Familien und ander wohlhabend Leute in einen Ruin und großes Abnehmen ihres Vermögens gewahlen (?), dannenhero diesem Unheil zu begegnen wir aus Liebe zum Publico und unserm Verbleiben allen herrischen Fräuchern und Jungfern universaliter und durchgehends verbiethen:

1. die neu ersonnene Gold- und Silber Brust-Schnallen, womit sie die Kraubseiten anstatt der Streppe oder Knöpfnadeln ganz **ala modisch** zusammenheften, denn besorglich dieser kleine Anfang dörfte /110/ mit der Zeit einen großen Excess den Weg bahnen und aus der neu erwähnten Schnallen letzlich theuer Kleinodien werden.

2. werden ihnen verbothen die sogenannte Regenbögen oder die beides unter den Schleier, als auch außer denselben an den Nacken heruntenhangende silberne und göldne Haubenbände, wie nicht weniger der gar kostbare Schleier und Nadeln, auch den Erwachsenen die Halscorallen.

3. die sowohl an den Sächsischen als auch Ungrischen oder weiben Hemdarmeln eingenähten Goldspitzen und goldine Leisten, ingleichen die den Spinnengewerbe nicht ungleichen fatyolna auch alle seidne und börtene Kezeltücher, welche mit großern Ärgerniß hin und wieder gesehen werden.

4. letzlich die Damast, Canevats, Atlas und dergleichen mit silbernen und goldenen Galonen, wie die Namen haben mögen verschnürte Frauen-Pelze, an welchen der Gebrauch der Zobel Schweife zu mäßigen gleichfalls höchstnötig ist.

Andere Bürgerfrauen und Jungfern aber wird ernstlich gebothen, keine Wefine Kürschen, wie auch Zobel-Schwänze um den hals, desgleichen Damast-Tobin-Canevats oder auch andre hochfarbiges Seyden-Zeug weder zu Röcken noch Pelzen zu tragen, viel /111/ weniger solche mit silbernen oder goldenen Galonen verschünen zu laßen erlaubt seyen. So sollen sie sich nicht anmaßen funkelzeugene oder Vorstatt-Mäntell zu gebrauchen darzu mit 2. Schnallen und ascherfarbige oder weißen Csipke verbrämten Röcken gänzlich sich enthalten.

Daß mithin auch in den Jungferbörthen ein Unterschied gehalten werde, haben wir die Bortenmacherin schon bestellt und sie mit gehöriger Maaße versehen, nach welcher den Jungfern und Mägden ihre Borten standesgebührend verfertiget und eingerichtet werden sollen. Wobei zu erinnern steht, daß sich keine unterstehen solle, ihrem Stand zuwider einen breiten Borten oder auch inwendig andern Zeug, als sich gebühret machen zu laßen, und zwar so sollen die Jungfern erster Klasse über Damast, die in der mittleren über Tafet, und die in der dritten Klasse über Bogasie nicht schreiten; indern nicht nur die Borten solcher Übertretterin hinweggenommen und auch dazu an einem öffentlichen Orte soll angenagelt werden. Befindts sich aber, daß die Bortenmacherin den Leuten über Gebühr wohlwißend die Borten ervertigt, bei so gestalten Sachen soll dieselbe 12 fl. ohnnachläßlich Strafe geben.

Endlich sollen alle Vorstädter wißen, daß vom heutigen dato an inskünftige keinen erläubt ist mit fuchsgefütterten Mantecken, verbrämte Röcken, parpetenen und hochfarbigen

Pelz..macherinen Mäntel, marderne Brämen und Kezeltücher zu tragen, noch ascher und weiß-farbigte Csipki zu gebrauchen.

Diese sind die gemeinste Excesse, welche wir auf keinerle Weise /110/ länger auszüben verstatten wollen. Wenn aber noch ander unzählige wider die PolizeyOrdnung laufend Enormitaeten vorhanden, welche in dieser Ordnung nicht alle begriffen, so wird jedweder nach eigenen Urtheil seines rechten Gewissens schon gar leicht vor sich selbst dem Willen Gottes und der Obrigkeit Verboth gemäß sich bestermaßen zu corrigieren wißen, angesehen wir vermöge Obrigkeitlicher Auctoritaet gegen die frevelhaft Verbrecher ohne Ansehn der Person aufs schärfste verfahren undt nicht nur das corpus delicti oder Stück, damit der Excess geschiet und hoffart getrieben worden confiscieren und hinwegnehmen laßen, sondern auch du deliquenten beiderlei geschlechts auf öftere Reiterirung und so oft es geschicht jedesmal um fl. 20 strafen wollen.

Damit man immitelst aber die erfordernde Manutenenz und Handhabung dieser heilsame Polizeiverfassung wirklich vernehmen möge, so wird von der Stunde der Publication an, dieses Geboths und Verboths den Anfang alsbald mit Ernst nehmen. Derowegen alle und jede Einwohner, Bürgers- und Bürgersgenossen hiemit väterlich vermahnen dabey aber auch ernstlich befehlen, daß ein jeder in seinen Schranken verbleibe und hierwider so lieb ihm Schimpf und Spott zu vermeiden ein Ernst ist, auch angedrohte Strafe zu evitieren gelegen ist, im geringsten nichthandle. Vornach sich jeder zu richten und vor schaden und Nachteil zu hüten wißen soll. Actum in publico civitatis Coronensis consistorio, Anno 1693 die 27 Novembris. Ex commissione amplissimi senatus signavit Martinus Schneewiß, secretarius iuratus Coronensis.